

Cleanolyt CE 2

Materialnummer 81.5152.1

Version 5 / Seite 1 von 9

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw.
des Gemischs und des Unternehmens****1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: Cleanolyt CE 2

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,
von denen abgeraten wird**Allgemeine Verwendung: Reinigungsmittel für Edelstahl
Nur für industrielle Zwecke**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenbezeichnung: Schilling Marking Systems GmbH

Straße/Postfach: In Grubenäcker 1

PLZ, Ort: 78532 Tuttlingen
Deutschland

WWW: www.schilling-marking.de

E-Mail: info@schilling-marking.de

Telefon: +49 (0)7461 9472-17

Telefax: +49 (0)7461 9472-29

Auskunft gebender Bereich:

Herr Andreas Schilling,

Telefon: +49 (0)7461 9472-15, Email: info@schilling-marking.de

1.4 Notrufnummer**Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin,
Telefon: +49 (0)30 19240****ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Xi; R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)



Xi

reizend

R-Sätze:	R 36/38	Reizt die Augen und die Haut.
S-Sätze:	S 23	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
	S 24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
	S 26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
	S 36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
	S 45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Hinweistext für Etiketten Enthält anionisches Tensid < 5%.

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund des pH-Wertes ist eine ätzende Wirkung nicht auszuschließen.
Gefahr ernster Augenschäden.

Reinigungsarbeiten: Produkt kann ätzende Gase/Dämpfe freisetzen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung (Zubereitung):

Gemisch aus Wasser, Mineralsäuren und Komplexbildner

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EINECS 231-639-5 CAS 7664-93-9	Schwefelsäure	1-5 %	EU: C; R35. CLP: Met. Corr. 1; H290. Skin Corr. 1A; H314.
EINECS 231-633-2 CAS 7664-38-2	Phosphorsäure	1-5 %	EU: C; R34. CLP: Met. Corr. 1; H290. Skin Corr. 1B; H314.

Zusätzliche Hinweise: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang 7:
Enthält anionisches Tensid < 5%.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und, falls verfügbar, reichlich Polyethylenglykol 400 auftragen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Kein Erbrechen herbeiführen. Perforationsgefahr! Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gefahr der Schaumaspiration.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

Cleanolyt CE 2

Materialnummer 81.5152.1

Version 5 / Seite 3 von 9

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfall ist die Bildung giftiger Gase möglich.
Im Brandfall können nach Verdampfen des Wassers entstehen: Phosphoroxide,
Schwefeloxide.
Bei Kontakt mit Metallen kann sich Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr!).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Substanzkontakt vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)
aufnehmen und anschließend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen.
Reste können auch mit Soda oder einem anderen alkalischen Reinigungsmittel
entfernt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an trockenen und gut belüfteten Orten bei
Raumtemperatur nicht unter 0°C °C lagern. Vor Frost schützen.
Ungeeignetes Material: Metall.

Lagerklasse:

8B= Nichtbrennbare ätzende Stoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel für Edelstahl

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert
7664-93-9	Schwefelsäure	Deutschland: DFG Langzeit	0,1 mg/m ³
		Deutschland: DFG Kurzzeit	0,1 mg/m ³
		Deutschland: DFG Spitzenbegrenzung	0,2 mg/m ³
		Deutschland: AGW Langzeit	(einatembare Fraktion) 0,1 mg/m ³
		Deutschland: AGW Kurzzeit	(einatembare Fraktion) 0,1 mg/m ³
		Europa: IOELV: TWA	0,05 mg/m ³
7664-38-2	Phosphorsäure	Deutschland: AGW Langzeit	(gemessen als einatembare Fraktion) 2 mg/m ³
		Deutschland: AGW Kurzzeit	(gemessen als einatembare Fraktion) 4 mg/m ³
		Europa: IOELV: TWA	1 mg/m ³
		Europa: IOELV: STEL	2 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Kombinationsfilter B-P2 gemäß EN 141.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk-Schichtstärke: $\geq 0,35$ mm

Mögliche Alternativen: Naturkautschuk, Butylkautschuk, Fluorkautschuk.

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Personen, die mit diesem Produkt arbeiten, dürfen keine Kontaktlinsen tragen.

Berührung mit den Augen vermeiden. Längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut vermeiden. Beschmutzte Kleidung entfernen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: flüssig
 Farbe: farblos
 Geruch: charakteristisch

Siedepunkt / Siedebereich: ca. 100 °C

Schmelzpunkt / Schmelzbereich: ca. 0 °C

Flammpunkt / Flammbereich: nicht brennbar

Cleanolyt CE 2

Materialnummer 81.5152.1

Version 5 / Seite 5 von 9

pH-Wert: bei 20 °C: 1,2-1,5
Wasserlöslichkeit: bei 20 °C: unbegrenzt löslich

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Gefahr von Metallkorrosion

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Polymerisation tritt nicht auf.

Bei Kontakt mit Metallen kann sich Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr!).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor starker Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien, Ammoniak, Halogenverbindungen, Permanganate, Carbide, Cyanide, Hydride, Metalloxide, Eisen, Stahl, Aluminium, eisenhaltige Verbindungen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Erhitzen oder im Brandfall ist die Bildung giftiger Gase möglich.

Im Brandfall können nach Verdampfen des Wassers entstehen: Phosphoroxide, Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schleimhautreizungen im Mund, Rachen, in Speiseröhre und Magen-Darmtrakt.
Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.
Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.
Ätzung/Reizung der Haut: Skin Irrit. 2; H315.
Augenschädigung / -reizung: Eye Irrit. 2; H319.
Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.
Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.
Karzinogenität: Fehlende Daten.
Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.
Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.
Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Gefahr der Schaumaspiration

Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund des pH-Wertes ist eine ätzende Wirkung nicht auszuschließen.
Angabe zu Schwefelsäure:
LD50 Ratte, oral: 350 mg/kg
LC50 Ratte, inhalativ: 530 mg/m³/2 h.
Angabe zu Phosphorsäure:
LD50 Ratte, oral: 1530 mg/kg.
LC50 Ratte, inhalativ: >850 mg/m³

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen durch pH-Wert-Veränderung.
Angabe zu Schwefelsäure:
Bildet trotz Verdünnung noch ätzende Gemische mit Wasser.
Daphnientoxizität: EC50 Daphnia magna: 29 mg/L/24 h.
Fischttoxizität: LC50 Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch) 16 - 29 mg/L/96 h.

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

Sonstige Hinweise: Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

Cleanolyt CE 2

Materialnummer 81.5152.1

Version 5 / Seite 7 von 9

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer 11 01 06* = Säuren a. n. g.

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3264

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 3264, ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Schwefelsäure, Phosphorsäure)

IMDG, IATA: UN 3264, CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Sulfuric acid,
Phosphoric acid)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 8, Code: C1

IMDG: Class 8, Code -

IATA: Class 8

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG: Nein

Meeresschadstoff - ADN: Ja

Cleanolyt CE 2

Materialnummer 81.5152.1

Version 5 / Seite 8 von 9

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**Landtransport (ADR/RID)**

Warntafel:	ADR/RID: Gefahrnummer 80, UN-Nummer 3264
Gefahrzettel	8
Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	5 L
EQ	E1
Verpackung: Anweisungen	P001 IBC03 LP01 R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung	MP19
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen	T7
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften	TP1 TP28
Tankcodierung	L4BN
Tunnelbeschränkungscode:	E

**Binnenschifftransport (ADN)**

Gefahrzettel	8
Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	5 L
EQ	E1
Beförderung zugelassen	T
Ausrüstung erforderlich	PP - EP

Seeschifftransport (IMDG)

EmS:	F-A, S-B
Sondervorschriften	223, 274
Begrenzte Mengen	5 L
EQ	E1
Verpackung: Anweisungen	P001, LP01
Verpackung: Vorschriften	-
IBC: Anweisungen	IBC03
IBC: Vorschriften	-
Tankanweisungen: IMO	-
Tankanweisungen: UN	T7
Tankanweisungen Vorschriften	TP1, TP28
Stowage and segregation	Category A. Clear of living quarters.
Properties and observations	Causes burns to skin, eyes and mucous membranes.
Trenngruppe	1

Lufttransport (IATA)

Hazard	Corrosive
EQ	E1
Passenger Ltd.Qty.:	Pack.Instr. Y841 - Max.Qty. 1 L
Passenger:	Pack.Instr. 852 - Max.Qty. 5 L
Cargo:	Pack.Instr. 856 - Max.Qty. 60 L
Special Provisioning	A3 A803
ERG	8L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

Cleanolyt CE 2

Materialnummer 81.5152.1

Version 5 / Seite 9 von 9

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften - Deutschland**

Lagerklasse: 8B= Nichtbrennbare ätzende Stoffe

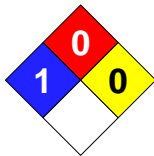
Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.**Nationale Vorschriften - Großbritannien**

DG-EA-Code (Hazchem): 2X

Nationale Vorschriften - USA

Gefahrbewertungssysteme NFPA Hazard Rating:

Health: 1 (Slight)
Fire: 0 (Minimal)
Reactivity: 0 (Minimal)

HMIS Version III Rating:

Health: 1 (Slight)
Flammability: 0 (Minimal)
Physical Hazard: 0 (Minimal)
Personal Protection: X = Consult your supervisor

HEALTH	1
FLAMMABILITY	0
PHYSICAL HAZARD	0
	X

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Weitere Informationen**

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

R 34 = Verursacht Verätzungen.
R 35 = Verursacht schwere Verätzungen.
R 36/38 = Reizt die Augen und die Haut.

Grund der letzten Änderungen:

Allgemeine Überarbeitung

Literatur:

BG RCI:
- Merkblatt M004 'Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe'
- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'**Datenblatt ausstellender Bereich**

Ansprechpartner: siehe Kapitel 1, Auskunft gebender Bereich.

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.